21. Wahlperiode

Drucksache **21/3162**

HESSISCHER LANDTAG

02. 12. 2025

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der CDU, Fraktion der SPD

zu Gesetzentwurf
Landesregierung

Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts

Drucksache 21/3114 zu Drucksache 21/2612

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4 werden als Nr. 4a und 4b eingefügt:

   „4a. In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „der Integration junger Menschen mit Behinderung sowie“ gestrichen.

   4b. § 9 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

   b) Nach Nr. 7 wird als Nr. 8 angefügt:

   „8. eine Person zur Vertretung der Ombudsstelle nach § 2 Abs. 2 Satz 1.““

2. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

   a) Buchst. a Doppelbuchst. dd wird wie folgt gefasst:

   „dd) Folgende Sätze werden angefügt:

   „Abweichend von Satz 1 Nr. 16 können im Umfang von insgesamt 20 Creditpoints Leistungen nach Satz 1 Nr. 16 Buchst. a bis d auch im Rahmen von nach Einschätzung des für Jugendhilfe zuständigen Ministeriums geeigneten Fort- und Weiterbildungen erbracht worden sein. Für die Feststellung der Eignung nach Satz 1 Nr. 16 in Verbindung mit Satz 2 ist im Falle eines im Ausland abgeschlossenen Studiengangs zusätzlich eine Tätigkeit in einer Tageseinrichtung im Inland für einen Zeitraum von einem Jahr nachzuweisen, bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung. Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann in begründeten Ausnahmefällen bei Teilzeitbeschäftigung den Zeitraum nach Satz 3 verkürzen.““

   b) Buchst. c Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. fff wird wie folgt gefasst:

   „fff) Nach Nr. 8 wird als Nr. 9 eingefügt:

   „9. Personen, die über einen Zeitraum von drei Jahren als Fachkräfte mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe nach Nr. 8 betraut waren; bei einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von weniger als 50 Prozent einer Vollzeitstelle verlängert sich der Zeitraum entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.““

3. In Nr. 15 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch „30. Juni 2027“ ersetzt.

4. Nr. 17 wird wie folgt gefasst:

   „17. In § 63 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch „30. Juni 2027“ ersetzt.“

Eingegangen am 2. Dezember 2025 · Ausgegeben am 5. Dezember 2025
Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

Begründung:

Zu Nr. 1

Es wird eine Aktualisierung des Wortlauts vorgenommen; die fachsprachlich nicht mehr gebräuchliche Wendung der Integration von jungen Menschen mit Behinderung wird gestrichen. Das Inklusionsziel wird durch den Verweis auf die UN-Behindertenrechtenkonvention bereits umfassend berücksichtigt.

Es wird eine beratende Mitgliedschaft einer Person zur Vertretung der Ombudsstelle nach § 2 Abs. 2 Satz 1 dieses Buches im Landesjugendhilfeausschuss vorgesehen. Über die beratende Mitgliedschaft können fallunabhängige Erkenntnisse aus der Beratungstätigkeit der Ombudsstelle, welche strukturelle Fragen der Jugendhilfe betreffen, fortlaufend in den fachlichen Diskurs des Landesjugendhilfeausschusses eingebracht werden.

Zu Nr. 2

Buchst. a

Mit dem Gesetzentwurf wird § 25b Abs. 1 Nr. 16 geändert, wonach im Falle eines im Ausland abgeschlossenen Studiengangs zusätzlich eine Tätigkeit in einer Tageseinrichtung im Inland für einen Zeitraum von einem Jahr nachzuweisen ist, bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum hiernach entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.

Der Änderungsantrag räumt der Behörde einen Spielraum bei der Festlegung der Dauer der Ausgleichsmaßnahme bei Teilzeitbeschäftigung ein, indem in begründeten Ausnahmefällen im Verhältnis zu der dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Verlängerung eine Verkürzung ermöglicht wird. Denn die mit dem Gesetzentwurf eingebrachte Neuregelung soll grundsätzlich eine Gleichbehandlung des Eignungsfeststellungsverfahrens in § 25b Abs. 1 Nr. 16 HKJGB mit sonstigen Verfahren der Anerkennung ausländischer Abschlüsse bzw. ihrer der Gleichwertigkeit mit den geregelten Abschlüssen gemäß Nr. 13 herstellen. Auch in diesen Verfahren besteht jedoch ein Spielraum der Anerkennungsstelle, der auch hier insbesondere mit Bezug auf Teilzeitbeschäftigungen eingeräumt werden soll. Der Vorschlag geht auf die Rückmeldung der Praxis in der Anhörung der Landesregierung zum Gesetzentwurf zurück.

Buchst. b

Mit der Neuregelung im Gesetzentwurf sollen Verbleibanreize für im Rahmen der bestehenden Einzelfallentscheidung eingemündete Personen gesetzt und die Durchlässigkeit von Positionen erhöht werden. Personen, die drei Jahre (in Vollzeit) als Fachkraft zur Mitarbeit nach der bisherigen Einzelfallentscheidung gemäß § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB tätig waren, also auch die Fortbildung im Umfang von 160 Unterrichtsstunden im pädagogischen Bereich absolviert haben, sollen nunmehr grundsätzlich als Fachkraft zur Mitarbeit anerkannt werden. Für Personen in Teilzeit sieht der Gesetzentwurf eine Verlängerung entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung vor. Hieran wurde in der Anhörung Kritik geäußert, die aufgenommen werden soll. Eine Teilzeitstelle ab 50 Prozent soll wie eine Vollzeitstelle behandelt werden. Lediglich eine Teilzeittätigkeit in geringerem Umfang führt zu einer Verlängerung entsprechend dem Umfang der Teilzeittätigkeit. Denn es wird davon ausgegangen, dass auch bei einer Teilzeitbeschäftigung ab 50 Prozent die gesammelte Berufspraxis mit einer Vollzeitstelle vergleichbar ist, während dies bei einer Teilzeitbeschäftigung in geringerem Umfang nicht ohne Weiteres der Fall ist.

Zu Nr. 3

Die Übergangsregelung zu den in § 25c HKJGB geregelten personellen Mindeststandards, die im Jahr 2020 erhöht worden sind, wird entsprechend der Verlängerung der Geltungsdauer des HKJGB (siehe nachfolgend Nr. 4) verlängert.

Zu Nr. 4

Insbesondere um das Qualitätsentwicklungsgesetzes (QEG) auf Bundesebene, dessen Beratung noch nicht abgeschlossen ist, mit in die geplante weitere Novelle des HKJGB im Jahr 2027 einzubeziehen, soll die Geltungsdauer des HKJGB anstatt bis zum 31. Dezember 2026 bis zum 30. Juni 2027 verlängert werden.

Wiesbaden, 2. Dezember 2025

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert